

## Anlage 8 zur BSO

### Ausbildungskostenerstattungs-Ordnung (AKE)

#### 1. Einleitung

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Erstattung von Aufwendungen für die Ausbildung von Spielern, die an Bundesstützpunkten, sowie vom DVV anerkannten zentralen Nachwuchszentren (nachfolgend Bundesstützpunkte genannt) (Schwerpunkt Halle und Beach) ausgebildet werden, und von Spielern, die in die Lizenzligen wechseln.
- 1.2 Die Ausbildungskostenerstattung soll die Nachwuchsarbeit in den Ausbildungsvereinen und Bundesstützpunkten sowie den gezielten Übergang von jungen Athleten in die Lizenzligen und in die Dritten Ligen fördern.

#### 2. Allgemeine Regelungen

- 2.1 Die Ausbildungskostenerstattung setzt sich aus bis zu vier Teilbeträgen zusammen (siehe zusammenfassende Tabelle am Ende):
- 2.1.1 Säule1: Talententwicklungsprämie (Ziffer 3)
- 2.1.2 Säule 2: Bundesstützpunktprämie (Ziffer 4)
- 2.1.3 Säule 3: Ausbildungsprämie (Ziffer 5)
- 2.1.4 Säule 4: Anteilige Erstattung von bereits gezahlten Ausbildungskosten (Ziffer 6)
- 2.2 Ausbildungskosten gemäß Nrn. 3 bis 6 werden nur gezahlt, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersklasse U23 oder jünger (Alterstichtag gemäß Nr. 1.1 Anlage 5 BSO) angehört.
- 2.3 Keine Ausbildungskosten werden fällig für Spieler, deren Ursprungsverband nicht der Deutsche Volleyball-Verband ist und die ein Internationales Transfer Zertifikat zur Erlangung ihrer Spielberechtigung vorlegen müssen.
- 2.4 Bundesstützpunkte leisten keine Zahlungen gemäß Ziffer 4, 5 und 6 an abgebende Vereine, solange der Spieler in einer Mannschaft mit Sonderspielrecht ausgebildet wird.
- 2.5 Ausbildungszeitraum
- 2.5.1 Ein voller Ausbildungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. innerhalb eines Spieljahrs gemäß Ziffer 3 BSO.
- 2.5.2 Für den Nachweis der Ausbildungszeiträume werden ausschließlich **Spielerlizenzen** gemäß Anlage 7 BSO, Eintragungen in den

Mannschaftsmeldelisten der Lizenzligen sowie Erklärungen der Landespassstellen anerkannt.

2.5.3 Der Ausbildungszeitraum an Bundesstützpunkten mit dem Schwerpunkt Beach bemisst sich an den offiziellen Bundeskaderlisten des DVV. 12 Monate ununterbrochene Kaderzugehörigkeit gelten als voller Ausbildungszeitraum.

2.6 Bei allen angegebenen Erstattungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Der rechnungsstellende Verein ist berechtigt, die gesetzliche Mehrwertsteuer auszuweisen.

### **3. Talententwicklungsprämie**

3.1 Die Talententwicklungsprämie ist von dem Bundesstützpunkt oder dem aufnehmenden Verein der Lizenzligen an den Ausbildungsverein zu zahlen, für den der Spieler erstmalig über einen vollen Ausbildungszeitraum spielberechtigt war.

3.2 Der Betrag ist fällig, wenn eine der folgenden Alternativen eingetreten ist:

3.2.1 bei der erstmaligen Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Lizenzligamannschaft, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO),

3.2.2 sobald sich der Spieler in einer Mannschaft der Lizenzligen festgespielt hat (Ziffer 6.11.2 BSO),

3.2.3 sobald ein Jugendspieler **drei** Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO),

3.2.4 bei dem erstmaligen Wechsel eines Spielers an einen Bundesstützpunkt, sobald dort für den Spieler eine Spielberechtigung für eine Mannschaft der Regionalliga oder höher erteilt wird, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO).

3.3 Die Talententwicklungsprämie beträgt

3.3.1 Für Spieler, die zu einer Mannschaft der 1. Bundesliga wechseln, 2000,00 Euro. Wurde für einen Spieler bereits eine Zahlung nach 3.3.2 oder 3.3.3 geleistet, reduziert sich der Betrag auf 1.000,00 Euro.

3.3.2 Für Spieler, die zu einer Mannschaft der 2. Bundesliga wechseln, 1.000,00 Euro. Wurde für einen Spieler bereits eine Zahlung nach 3.3.3 geleistet, ist keine weitere Zahlung fällig.

3.3.3 in den Fällen nach Ziffer 3.2.4 1.000,00 Euro.

- 3.4 Beim Wechsel von Spielern an einen Bundesstützpunkt können der abgebende Verein und der Bundesstützpunkt zusätzliche, über die Talententwicklungsprämie hinausgehende Erstattungsbeträge vereinbaren, die nach Ablauf der Bundesstützpunktzugehörigkeit des Spielers fällig sind.

Diese Beträge dürfen die Höhe der Ausbildungsprämie gemäß Ziffer 5.4.4 jedoch nicht übersteigen.

#### **4. Bundesstützpunktprämie**

- 4.1 Die Bundesstützpunktprämie ist vom aufnehmenden Verein der Lizenzligen oder Dritten Ligen an den Bundesstützpunkt (Schwerpunkt Halle und Beach) zu zahlen, bei dem der Spieler zuletzt ausgebildet wurde.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung der Bundesstützpunktprämie ist, dass der Spieler über mindestens einen vollen Ausbildungszeitraum eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Bundesstützpunkts in der Regionalliga oder höher, einschließlich Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO), besaß oder mindestens 12 Monate an einem Bundesstützpunkt (Schwerpunkt Beach) ausgebildet wurde.
- 4.3 Der Betrag ist fällig nach Ablauf der Bundesstützpunktzugehörigkeit (Schwerpunkt Halle) und während der Bundesstützpunktzugehörigkeit (Schwerpunkt Beach) des Spielers, wenn eine der folgenden Aktivitäten eingetreten ist:
- 4.3.1 bei der ersten Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Lizenzligen, einschließlich Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO),
- 4.3.2 bei der ersten Erteilung einer Spielberechtigung für die Dritte Liga, einschließlich Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO),
- 4.3.3 sobald sich der Spieler in einer Mannschaft der Lizenzligen oder Dritten Ligen festgespielt hat (Ziffer 6.11.2 BSO),
- 4.3.4 sobald ein Jugendspieler **drei** Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen oder Dritten Ligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO).
- 4.4 Die Bundesstützpunktprämie beträgt
- 4.4.1 für Spieler, die zu einer Mannschaft der 1. Bundesliga wechseln, 2.750,00 Euro,
- 4.4.2 für Spieler, die zu einer Mannschaft der 2. Bundesliga wechseln, 1.750,00 Euro,
- 4.4.3 für Spieler, die zu einer Mannschaft der Dritten Ligen wechseln, 1.250,00 Euro.

- 4.5 In der Bundesstützpunktprämie enthalten ist die Talententwicklungsprämie gemäß Ziffer 3, die der Bundesstützpunkt an den ersten Ausbildungsverein gezahlt hat.
- 4.6 Bei einem späteren Wechsel aus der dritten Liga in die Lizenzligen oder der 2. Bundesliga in die 1. Bundesliga sind die noch nicht gezahlten Differenzbeträge durch den aufnehmenden Verein an den Bundesstützpunkt zu zahlen.
- 4.7 Wurde der Spieler von verschiedenen Bundesstützpunkten ausgebildet, ist die Bundesstützpunktprämie vom letzten Bundesstützpunkt anteilig weiterzuleiten. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Ausbildungszeiträume.

## 5. Ausbildungsprämie

- 5.1 Die Ausbildungsprämie ist vom aufnehmenden Verein der Lizenzligen an die Ausbildungsvereine und Bundesstützpunkte zu zahlen, bei denen der Spieler in den Ausbildungszeiträumen U16 bis U20 (Frauen) und U17 bis U21 (Männer) ausgebildet wurde. Frühere und spätere Ausbildungszeiträume werden nicht berücksichtigt.

Spieler geb. am	U16	U17	U18	U19	U20	U21
<b>1.1.99 und jünger</b>	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
<b>1.1.00 und jünger</b>	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
<b>1.1.01 und jünger</b>	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
<b>1.1.02 und jünger</b>	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
<b>1.1.03 und jünger</b>	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
<b>1.1.04 und jünger</b>	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24

- 5.2 Voraussetzungen für die Gewährung der Ausbildungsprämie sind:
- 5.2.2 Es werden nur volle Ausbildungszeiträume anerkannt. Wechselt ein Spieler innerhalb eines Ausbildungszeitraums den Verein, entfällt für diesen Ausbildungszeitraum ein Erstattungsanspruch.
- 5.2.3 Besitzt der Spieler bei Fälligkeit der Ausbildungskostenerstattung bereits für die zwei unmittelbar vorausgehenden Ausbildungszeiträume eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des gleichen Vereins, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO), entfällt für alle vorausgehenden Ausbildungsvereine ein Erstattungsanspruch gemäß Ziffer 5. Die Talententwicklungsprämie gemäß Ziffer 3 und die Bundesstützpunktprämie gemäß Ziffer 4 sind zu zahlen.
- 5.3 Der Betrag ist fällig
- 5.3.1 bei der ersten Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Lizenzligen, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2,

6.4.4 BSO),

5.3.2 sobald sich der Spieler in einer Mannschaft der Lizenzligen festgespielt hat (Ziffer 6.11.2 BSO),

5.3.3 sobald ein Jugendspieler **drei** Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO),

5.3.4 bei einem Wechsel innerhalb der Lizenzligen.

5.4 Die Ausbildungsprämie beträgt

	Ausbildung bei	Wechsel in	U16 w U17 m	U17 w U18 m	U18 w U19 m	U19 w U20 m	U20 w U21 m
5.4.1	Verein BSP, tiefer als RL	2.BL	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
5.4.2		1.BL	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
5.4.3	BSP RL und höher	2.BL	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
5.4.4		1.BL	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €

5.5 Die Höhe der Ausbildungsprämie richtet sich nach dem Höchstbetrag im jeweiligen Ausbildungszeitraum in folgender, absteigender Rangfolge:

5.5.1 Zugehörigkeit zu einem Bundesstützpunkt (Erstspielrecht oder Doppelspielrecht),

5.5.2 Zugehörigkeit zu einem Bundesstützpunkt mit Schwerpunkt Beach (DVV-Kaderliste).

5.5.3 Erstspielrecht für Ausbildungsverein im allgemeinen Spielbetrieb,

5.5.4 Spielrecht für Ausbildungsverein im Jugendspielbetrieb,

5.5.5 Doppelspielrecht für Ausbildungsverein im allgemeinen Spielbetrieb.

5.6 Die Ausbildungsprämie für den jeweiligen Ausbildungszeitraum gemäß Ziffer 5.4 steht in vollem Umfang dem jeweils ranghöchsten Bundesstützpunkt oder Ausbildungsverein zu. Rangniedrigere Ausbildungsvereine können mit dem ranghöchsten Ausbildungsverein vor Beginn des jeweiligen Ausbildungszeitraums eine spätere, anteilige Weiterleitung schriftlich vereinbaren.

5.7 Bei einem späteren Wechsel aus der 2. Bundesliga in die 1. Bundesliga sind

die noch nicht gezahlten Differenzbeträge durch den aufnehmenden Verein an die Ausbildungsvereine und Bundesstützpunkte zu zahlen, sofern nicht zwei volle Ausbildungszeiträume vergangen sind (Ziffer 5.2.3).

## **6. Erstattung von bereits gezahlten Ausbildungskosten**

- 6.1 Wechselt ein Spieler, für den der abgebende Verein selbst Ausbildungskosten bezahlt hat, nach einem oder innerhalb des ersten Ausbildungszeitraums gemäß Ziffer 2.5 zu einem Verein der Lizenzligen, so erstattet der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein
  - 6.1.1 die gemäß Ziffer 5 festgelegte Ausbildungsprämie für die eigene Ausbildungszeit,
  - 6.1.2 bei einem Wechsel in eine höhere Spielklasse die nach Ziffern 4.6 und 5.7 festgelegten Beiträge,
  - 6.1.3 bei einem Wechsel innerhalb derselben Spielklasse 50 Prozent der vom abgebenden Ausbildungsverein gezahlten Ausbildungskostenerstattung,
  - 6.1.4 bei einem Wechsel aus der 1. Bundesliga in die 2. Bundesliga 25 Prozent der vom abgebenden Ausbildungsverein gezahlten Ausbildungskostenerstattung.
- 6.2 Der Betrag ist fällig
  - 6.2.1 bei der Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Lizenzligen, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO),
  - 6.2.2 sobald sich der Spieler in einer Mannschaft der Lizenzligen festgespielt hat (Ziffer 6.11.2 BSO),
  - 6.2.3 sobald ein Jugendspieler **drei** Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO).
- 6.3 Ist ein Spieler gemäß Ziffer 6.1.3 aus der 1. Bundesliga in die 2. Bundesliga gewechselt und wird dann innerhalb des nächsten Ausbildungszeitraums erneut in die Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der 1. Bundesliga des gleichen Vereins aufgenommen, gilt Ziffer 6.1.2. Der noch nicht gezahlte Differenzbetrag (25 Prozent) ist durch den aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein zu zahlen.
- 6.4 Die gezahlten Ausbildungskosten des abgebenden Vereins gemäß Ziffer 6.1.3 und 6.1.4 sind mit Rechnungsbeleg nachzuweisen.
- 6.5 Wechselt ein Spieler, für den der abgebende Verein selbst Ausbildungskosten bezahlt hat, nach einem oder innerhalb des ersten Ausbildungszeitraums gemäß Nr. 2.5 zu dem Ausbildungsverein zurück, von dem der Spieler unmittelbar zuvor zum abgegebenen Verein gewechselt ist, sind dem abgebenden Verein sämtliche gezahlten Ausbildungskosten durch den Ausbildungsverein zu erstatten.

## 7. Abwicklung

- 7.1 Die Volleyball Bundesliga (VBL) prüft in allen Fällen gemäß Ziffer 3 bis 6 – sofern diese Ordnung keine ausdrücklichen Ausnahmen nennt – die Voraussetzungen für die Erstattung von Ausbildungskosten und errechnet deren Höhe. Die VBL ist in Angelegenheiten der Ausbildungskostenerstattung gegenüber dem Bundesspielwart auskunftspflichtig und an dessen Weisung gebunden.
- 7.2 Bundesstützpunkte, Vereine und Spieler der Lizenzligen sind verpflichtet, bei der erstmaligen Beantragung einer Spielerlizenz Angaben zu den Ausbildungsvereinen des Spielers zu machen.
- 7.3 Die VBL kann in Zweifelsfällen zusätzliche Unterlagen von den Vereinen und Bundesstützpunkten sowie den Landespassstellen zum Nachweis von Ausbildungszeiten anfordern. Werden diese nicht erbracht, kann der Bundesspielwart deren Herausgabe unter Fristsetzung durch Bescheid anordnen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Herausgabe, kann der Bundesspielwart eine Strafe gemäß Ziffer 17.1.24 BSO festsetzen. Die Ziffern 16.3 ff. BSO gelten entsprechend.
- 7.4 Die VBL informiert – mit Ausnahme in den Fällen nach Nr. 3.2.4 – alle beteiligten Vereine und Bundesstützpunkte innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit über die Vorschriften der Ausbildungskostenerstattung, über die Höhe der Ausbildungskosten und die Rechnungsanschrift.
- 7.5 Nach Zugang der Information durch die VBL können Bundesstützpunkte oder Ausbildungsvereine ihre Ausbildungskosten dem aufnehmenden Verein unter Hinweis auf die Rechtsfolgen in Ziffer 7.9 in Rechnung stellen. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs verjährt 2 Jahre nach Vorliegen aller anspruchsbegründenden Tatsachen beim Berechtigten.
- 7.6 In den Fällen nach Ziffer 3.2.4 ist der Bundesstützpunkt verpflichtet, den Ausbildungsverein binnen 3 Monaten nach Fälligkeit über die Vorschriften der Ausbildungskostenerstattung zu informieren. Ziffer 7.4 und 7.5 gelten sinngemäß.
- 7.7 Bei Wechsel eines Spielers von einem Bundesstützpunkt zu einer Mannschaft der Dritten Liga (Ziffer 4.3.2 bis 4.3.4) ist der aufnehmende Verein verpflichtet, diesen Wechsel binnen 14 Tagen der VBL anzuzeigen. Verstöße werden durch den Bundesspielwart gemäß Ziffer 17.1.24 BSO geahndet.
- 7.8 Ausbildungskosten sind binnen 21 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, können Berechtigte eine Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen ausstellen sowie Verzugsgebühren von 25,00 Euro geltend machen.
- 7.9 Soweit eine Rechnung – auch teilweise – nicht anerkannt wird, hat der aufnehmende Verein innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den unstreitigen Teil der Rechnung gilt Ziffer 7.8. Für den streitigen Teil gelten Ziffer 8.1 und 8.2.

- 7.10 Erfolgt innerhalb der Fristen gemäß Ziffer 7.8 keine Zahlung, gilt Ziffer 16.11 BSO.
- 7.11 Ausbildungskosten sind bei verspäteter Zahlung ab Fälligkeit mit 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## 8. Rechtsmittel, Umgehungen, Falschangaben

- 8.1 Wird über die Festsetzung von Ausbildungskosten und deren Höhe keine Einigkeit erzielt, kann die Verbandsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 2.6 e) Rechtsordnung (RO) angerufen werden.
- 8.2 Mit der Antragstellung bei der Verbandsgerichtsbarkeit wird eine Kautionszahlung des aufnehmenden Vereins oder Bundesstützpunktes in Höhe des Streitwertes fällig, die innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der VBL zu zahlen ist. Ziffer 16.11 BSO gilt entsprechend.
- 8.3 In Fällen, in denen Vereinswechsel eines Spielers so abgewickelt werden, dass die Regelungen über die Erstattung von Ausbildungskosten nicht zum Tragen kommen, entscheidet auf Antrag gemäß Ziffer 2.6. e) RO die Verbandsgerichtsbarkeit.
- 8.4 Macht ein Beteiligter vorsätzlich falsche Angaben über Umstände, die für die Berechnung oder die Fälligkeit der Ausbildungskosten maßgebend sind, sind der Verein und/oder der Beteiligte mit einer in Ziffer 6 RO vorgesehenen Strafe zu belegen. Für das Verfahren sind in Ergänzung von Ziffer 2 RO die Spruchkammern zuständig. Ziffer 1 sowie 3 bis 11 RO gelten entsprechend.

Zusammenfassende Übersicht: Ausbildungskostenerstattungstabelle

Ausbi- dung bei	Wech- sel in	Säule 1	Säule 2	Säule 3					Max.
				U16w U17m	U17w U18m	U18w U19m	U19w U20m	U20w U21m	
Verein	2.BL	1.000 €		200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	2.000 €
	1.BL	2.000 €		500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	4.500 €
BS P an- erkannt e Nach- wuch- szentre- n	DL	(1.000 €)	1.250 €						1.250 €
	2.BL	(1.000 €)	1.750 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	3.750 €
	1.BL	(2.000 €)	2.750 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	7.750 €

Diese Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 16./17. Juni 2012 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Änderungen erfolgten am 24.11.2012, am 18.07.2015 und am 25.11.2018. Weitere Änderungen erfolgten am 22.06.2019 mit Inkrafttreten am 01.07.2020, sowie am **25.06.2022**.